

Zweibrücker Kirchenordnung von 1557¹¹⁷ eine Konsistorialverfassung vor, die der sächsischen nachgebildet sein sollte¹¹⁸. Zur Ausführung dieses Planes kam es jedoch nicht – der Grund mag in der 1561 erfolgten Entlassung Sitzingers liegen –, und so blieb während Wolfgangs Regierung – wie auch unter derjenigen seines Sohnes Johanns I. und seines Enkels Johanns II. – die Ratsstube die oberste Kirchenbehörde¹¹⁹.

Die geplante Errichtung des Konsistoriums kam schließlich Ende des Jahres 1664 zustande. Friedrich Ludwig ließ zunächst in den vier Oberamtsstädten vier Unterkonsistorien einrichten, welche aus einem landesherrlichen Beamten – gewöhnlich war dies der Amtmann – und einem Geistlichen, dem *inspector classis*¹²⁰ bestanden. In „wichtigen Fällen“ – gedacht war hier an die Entscheidung schwieriger Disziplinarangelegenheiten – konnte noch ein Pfarrer als Assessor hinzugezogen werden¹²¹. Die Inspektoren, die vom Herzog ernannt wurden¹²², übten einen Teil der landesherrlichen Aufsicht über Pfarrer und Lehrer aus, hielten Visitationen ab und berichteten darüber an das Oberkonsistorium, welches zu Beginn des Jahres 1665 seine Arbeit aufgenommen hatte¹²³. Präsident dieser Behörde war ein vom Herzog eigens ernannter Rat; bei dessen Abwesenheit hatte der zum Vizepräsidenten oder Adjunkten bestimmte Geistliche den Vorsitz inne¹²⁴. Daneben sollten aus jeder Inspektion zwei Personen, ein Pfarrer und ein Ältester, ernannt werden¹²⁵.

Die personelle Zusammensetzung des Kollegiums ließ der Landesherr alle drei Jahre erneuern¹²⁶. Für die erste Periode erfolgte die Ernennung von *der Herr-*

117 Die pfalz-zweibrückische Kirchenordnung von 1557 befindet sich in der Bibliotheca Bipontina Zweibrücken T. 77 B.

118 Vgl. dazu KOCH, Presbyteramt und Kirchengeschichte, S. 41.

119 Lediglich in einzelnen Orten gab es Zensurgerichte und Presbyterien. Siehe dazu die Ältestenordnung des Herzogs Friedrich vom 16. September 1656; die Ordnung ist im Druck von 1715 erhalten (Bibliotheca Bipontina Zweibrücken Zw. 18, Nr. 14). Vgl. dazu auch SOHN, Geschichte der Kirchengeschichte Zweibrücken, S. 194.

120 Vgl. dazu JUNG, Quellen der pfalz-zweibrückischen Kirchengeschichte, S. 250; KOCH, Presbyteramt und Kirchengeschichte, S. 50.

121 Vgl. dazu BACHMANN, Pfalz Zweibrückisches Staats-Recht, S. 203.

122 Vgl. dazu WAGNER, Verfassung und Verwaltung der protestantischen Kirche der Pfalz, S. 8.

123 Siehe dazu *Kurtze Verfassung wegen eines Ober-Consistorii in diesem Fürstenthumb, die aber nicht vor allezeit oder beständig gemeinet, sondern bis man anderer Kirchen-Gutachten eingeholet oder auch selbst sehen möchte, daß ein Kirchen-Rath tunlicher und nützlicher seye* (KSchA Zweibrücken VI, Nr. 803 und 804).

124 Als erster Präsident des neuerrichteten Oberkonsistoriums wird der Hofmeister Balthasar Schmidt von Schmidtfeld genannt. Dessen Adjunkt war der Zweibrücker Hofprediger Johann Adam Michaelis (zur personellen Besetzung dieser Behörde siehe BIUNDO, Mitglieder des zweibrückischen reformierten Oberkonsistoriums).

125 Vgl. dazu KOCH, Presbyteramt und Kirchengeschichte, S. 50.

126 Vgl. dazu JUNG, Quellen der pfalz-zweibrückischen Kirchengeschichte, S. 250.